

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den 27. Jänner 2022

Tagungsort: Pramtalsaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | |
|-------------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 12. GR Bernhard Rosenberger |
| 2. 1. Vizebgm. Johann Schmidseider | 13. |
| 3. GV Reinhard Windhager | 14. |
| 4. GR Andreas Lengauer | 15. |
| 5. GR Thomas Klugsberger | 16. |
| 6. GR Marcel Weinberger | 17. |
| 7. GR Alois Brunner | 18. |
| 8. GR Franz Schabetsberger | 19. |
| 9. 2. Vizebgm. Franz Arthofer | |
| 10. GR Karin Eichinger | |
| 11. GV Michael Desch | |

GR-Ersatzmitglieder:

ER Lukas Sumereder	für	GR Anna Zallinger
ER Walter Furthner	für	GR Anna Wimmer
ER Franz Oberauer	für	GR Johannes Schönbauer
ER Brigitte Heinzl	für	GR Andreas Unterberger
ER Christopher Gruber	für	GR Günther Humer
ER Sabrina Krupa	für	GR Elisabeth Jäger
ER Yvonne Mader	für	GR Sascha Hübsch

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Katharina Gehmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

-

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

design. AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Anna Zallinger
 GR Anna Wimmer
 GR Johannes Schönbauer
 GR Andreas Unterberger
 GR Günther Humer
 GR Elisabeth Jäger
 GR Sascha Hübsch

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) ~~die Verständigung hierzugemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~ der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per Mail am **18.01.2022** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **16.12.2021** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben: ER Lukas Sumereder, SP Walter Furthner, ER Yvonne Mader, GR Franz Schabetsberger, ER Franz Oberauer

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

- TOP 13. Dringlichkeitsantrag für die Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock „Pittnerstraße 25/2“

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

Bürgerfragestunde – keine Wortmeldungen

nicht genehmigt

Tagesordnung:

TOP 1. Bericht des Obmannes des Bauausschusses

TOP 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes 6.7 – „ehemalige ÖBB-Häuser“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 – Änderung Nr. 4

TOP 3. Genehmigung einer Kaufvereinbarung betreffend Grundeinlöse-verhandlung GW Riedau-Dorf/Pram

TOP 4. Genehmigung eines Vorvertrages für den Ankauf der Liegenschaft Marktplatz 94 für den Kindergartenbau.

TOP 5. Genehmigung für den Verkauf eines Teilgrundstückes an die Fa. Leitz

TOP 6. Änderung der Friedhofsordnung.

TOP 7. Änderung der Friedhofgebührenordnung

TOP 8. Änderung der Hundeabgabeverordnung.

TOP 9. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses

TOP 10. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses

TOP 11. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses

TOP 12. Genehmigung einer Verordnung betreffend Übertragung des Beschlussrechtes für den Wohnungsausschuss

TOP 13. Dringlichkeitsantrag für die Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock „Pittnerstraße 25/2“

TOP 14. Bericht des Bürgermeisters

TOP 15. Allfälliges

nicht genehmigt

TOP 1. Bericht des Obmannes des Bauausschusses

Der Obmann des Bauausschusses GR Andreas Lengauer gibt einen Bericht zu den Sitzungen des Bauausschusses am 07.12.2021 und am 18.01.2022 mit folgender Tagesordnung:

Sitzung des Bauausschusses am 7.12.2021 mit der Tagesordnung:

- Fertigstellung Straßenbeleuchtung Pomedt
- Wasserleitung und Leerverrohrung Strom in Pomedt
- Defekte und fehlende Straßenbeleuchtung in Schwaben
- Fertigstellung Friedhof
- Ortstafel Änderung in Schwaben
- Kanalsanierung (fehlende hydraulische Berechnung Fa. Oberlechner)
- Allfälliges

Sitzung des Bauausschusses am 18.01.2022 mit der Tagesordnung:

- Vorstellung der gesamten Kanalsituation in Riedau durch das Ingenieurbüro Oberlechner
- Allfälliges

nicht genehmigt

TOP 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes 6.7 – „ehemalige ÖBB-Häuser“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 – Änderung Nr. 4

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten: Die Änderung des Flächenwidmungsplanes 6.7 – „ehemaligen ÖBB-Häuser“ und Änderung des ÖEK Nr. 2 – Änderung Nr. 4. Erklärung siehe ortsplanerische Stellungnahme von Hr. DI Altmann.



Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32 - 33
4752 Riedau

Per E-Mail: katharina.gehmaier@riedau.ooe.gv.at
altmann@raum-planA.at

FMGe/BVHR / VA /

Antragstellerin: FM Liegenschafts GmbH
Raiffeisenplatz 3, 4623 Gunskirchen

vertreten durch: Mag. Florian MAYER
Rechtsanwalt
Raiffeisenplatz 3
4623 Gunskirchen
Code R409407

Dr. Markus Kalfsels LL.M.

Ägydiplatz 3
4609 Thalheim bei Wels

T: +43 (0)7242 / 214 004
F: +43 (0)7242 / 211 644
E: wels@kpmr.at

UID: ATU63275618
ADVM: R407702

Mag. Christian Pachinger

Grieskirchner Straße 10/2
4701 Bad Schallerbach

T: +43 (0)7249 / 211 50
F: +43 (0)7249 / 211 50 99
E: schallerbach@kpmr.at

UID: ATU 72368289
ADVM: R410379

Mag. Florian Mayr

Raiffeisenplatz 3
4623 Gunskirchen

T: +43 (0)7246 / 810 27
F: +43 (0)7246 / 810 27 13
E: gunskirchen@kpmr.at

UID: ATU 68245507
ADVM: R409407

**Bekanntgabe von Planungsinteressen
für die Änderung des Flächenwidmungsplanes
(§ 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994)**

Seitens der Antragstellerin ergeht an die Marktgemeinde Riedau das Ersuchen, eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 718, KG Vormarkt, im Ausmaß von etwa 1042,3 m² (vgl. Einreichplan), als Verkehrsfläche Parkplatz im Flächenwidmungsplan der Gemeinde vorzusehen.

BEGRÜNDUNG:

Im Zuge des Umbaus der ehemaligen ÖBB-Gebäude ist die Errichtung zusätzlicher Stellplatzflächen erforderlich. In Absprache mit der Marktgemeinde sollen diese Stellplätze im nördlichen Bereich der derzeit als Kleingartenanlage gewidmeten Grundstücksfläche 718 angeordnet werden.

Die hierfür notwendigen Pläne und Unterlagen werden vom Ingenieurbüro für Raumplanung Dipl.-Ing. Gerhard Altmann, Industriestraße 28, 4710 Grieskirchen erstellt.

Die für die Planerstellung/-änderung anfallender Kosten werden von der Antragstellerin im Sinne des §35 Oö.ROG (Kostenübernahme durch bestehende Grundeigentümer) übernommen.

Wir willigen ein, dass unsere für das Urteilsverfahren notwendigen personenbezogenen Daten u.a. auf den Tagesordnungspunkten in der Gemeinderatssitzung genannt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht werden. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen bei der Marktgerichte Riedau, Marktplatz 32-33, oder per E-Mail an gemeinde@riedau.ooe.gv.at widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Gunskirchen, am 05.01.2022

FM Liegenschafts GmbH
vertr. durch den GF Mag. Florian Mayr

Marktgemeinde Riedau
4752 Riedau 32/33

Grieskirchen, 10. 01. 2022
D.I. Gerhard Altmann
e-mail: altmann@raum-plan.at
[riedau/3_widflawrland.stelle_7.doc](#)

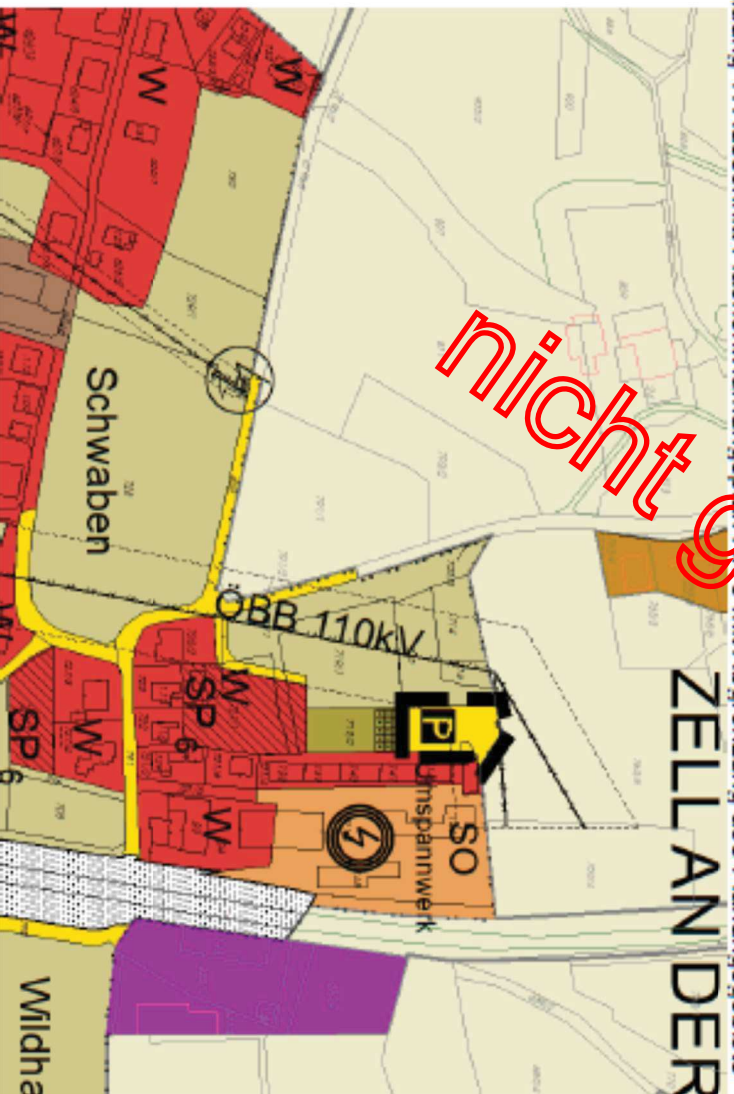
**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.7 – „Ehemalige ÖBB-Häuser“
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 4
Ortsplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

UMWIDMUNG

Der Marktgemeinde Riedau liegt ein Antrag auf eine Widmungsänderung für eine Teilfläche des Grundstücks 718, KG Vöckmarkt Riedau von derzeit „Grünland Dauerkleingarten“ in „Verkehrsfäche Parkplatz“ vor.

Abbildung 1: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Nr. 6 mit Abgrenzung des Planungsgebiets



D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808

UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT21442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 1

LAGE, NUTZUNG

Das gegenständliche Planungsgebiet mit einem Ausmaß von etwa 1045m² liegt etwa 550m westlich des Marktzentrums von Riedau im Ortsteil Wildhag, unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Zell an der Pram. Zusätzlich zur beantragten Umwidmung in Verkehrsfläche Parkplatz soll in Anpassung an die Grundstücksgrenzen und zur Begradigung des Baulandverlaufs eine kleinflächige fingerförmige Auskragung des Wohngebiets im Ausmaß von etwa 22m² dem geplanten Parkplatz zugeschlagen werden.

Im Osten grenzt das Wohngebiet der zugehörigen Wohnbebauung, im Norden und Westen landwirtschaftliches Grünland und im Süden die restliche Kleingartenfläche an. Im weiteren Umfeld befinden sich ein Sondergebiet des Baulandes (Umspannwerk ÖBB) und die Bahntrasse Wels – Passau etwa 85m östlich.

Im Nordwesten wird das Planungsgebiet berührt durch den 25m breiten Schutzbereich der 110kV-Freileitung der ÖBB, der gemeinsam mit der Leitungssache an den Naturstand, insbesondere im weiteren Verlauf in der Nachbargemeinde, angepasst wird.

Die ehemaligen Wohngebäude der ÖBB sollen nach dem strengen Verkauf saniert und umgebaut werden. Gemäß vorliegendem Entwurfsplan sollen insgesamt 27 Wohnungen entstehen, von denen im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß sämtliche Wohnungen kleiner als 64m² sind. Die im Dachgeschoß vorgesehenen 5 Wohnungen erreichen Wohnungsgrößen von 94m² bis 111m².

Im Zuge des Umbaus sollen auch die erforderlichen Stellplätze neu angelegt werden. Die von der Gemeinde dazu geforderten 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit, also insgesamt 40 Stellplätze, sollen im Wesentlichen auf dem Grundstück 718 angeordnet werden.

Eine von ortsplannerischer Seite vorgeschlagene Aufteilung auf zwei Standorte, in Verbindung mit einem Grundankauf von benachbarten Parzelle 721/3, kommt nach Angaben der Antragsteller mangels Verkaufsbereitschaft der Eigentümer nicht zustande.

Abb. 2: Lageplan geplanter Stellplätze



D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808

UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT2L442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 2

ERSCHLIESSUNG, INFRASTRUKTUR

Die Verkehrserschließung des Planungsgebiets erfolgt über die südliche öffentliche Wegeparzelle 721/5, die als Stichstraße bis an das Grundstück 721/3 heranreicht und von dort über ein uneingeschränktes Geh- und Fahrtrecht (Angaben der Antragsteller) bis zur nördlichen Grenze von Bauplatz 721/4, wo die Zufahrtsstraße nach Westen verschwenkt und in den geplanten Parkplatz einmündet.

Kanal und Ortswasserleitung befinden sich in der Wegeparzelle 721/4. Laut Kanalplaner kann das anfallende Oberflächenwasser des neuen Parkplatzes nur über ein vorgeschaltetes Retentionsbecken in den Mischkanal eingeleitet werden, weshalb im Rahmen der Einreichplanung ein mit dem Kanalplaner (Dl. Oberlechner) abgestimmtes Projekt vorzulegen ist.

ORTSBILD, LANDSCHAFTSBILD, NATURRAUM

Von der Widmungsänderung sind keine Naturschutz- oder Wasserschutz- oder -schongebiete betroffen.

Das gegenständliche Planungsgebiet am nördlichen Sieckwies (s. Nr. 1) von Wildhag befindet sich in ebener Lage und stellt gegenwärtig eine Brachfläche dar. Im Landschaftsbild prägend ist, neben der mehr als 90m langen Wohnbehälteranlage, ein Gittermast der 110kV-Freileitung der ÖBB sowie der Sichtbezug zur Pfarrkirche von Zell an der Pram.

Eine Eingrünung der Stellplatzfläche im Norden ist geplant, Baumpflanzungen sind allerdings im Bereich der Leitungsschutzzone mit dem Leitungsträger abzustimmen.

FLÄCHENBILANZ

Auf die Flächenbilanz der Gemeinde können sich aufgrund der Widmung als Verkehrsfläche keine Auswirkung.

BEWERTUNG DER UMWIDMUNG, ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖEK

Im rechtskräftigen Ortlichen Entwicklungsplan (ODP) und dem Konzept der Marktgemeinde Riedau ist die gegenständliche Fläche im „Funktionsplan“ als Grünland-Sonderfunktion „Kleingarten“ dargestellt.

Im konkreten Fall ist also keine Übereinstimmung der Widmungsänderung mit dem ÖEK 2 gegeben und bildet daher keine ÖEK-Änderung die Voraussetzung für die beantragte Widmungsänderung.

Gem. §36, Abs. 2 Öö. PlanV 1994 können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Änderung liegt in der Herstellung der Planungsgrundlagen für die Wohnnutzung einer bestehenden Bausubstanz.

Die gegenständliche Widmungsänderung deckt sich mit den Raumordnungszielen und –grundsätzen nach §2 (1) Öö. ROG, insbesondere mit Z3 (Stärkung des ländlichen Raumes), Z6 (sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art) und Z7 (Vermeidung von Zersiedelung) durch die dadurch mögliche Nutzung bestehender Bausubstanz.

D.I. Gerhard Ahmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808

UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOAT71442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 3

Zusammenfassend kann daher aus ortsplanerischer Sicht dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur ÖEK- und Widmungsänderung empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen



D.I. Gerhard Altmann
Ingenieurbüro für Raumplanung

(Anhang: Fotodokumentation)

nicht genehmigt

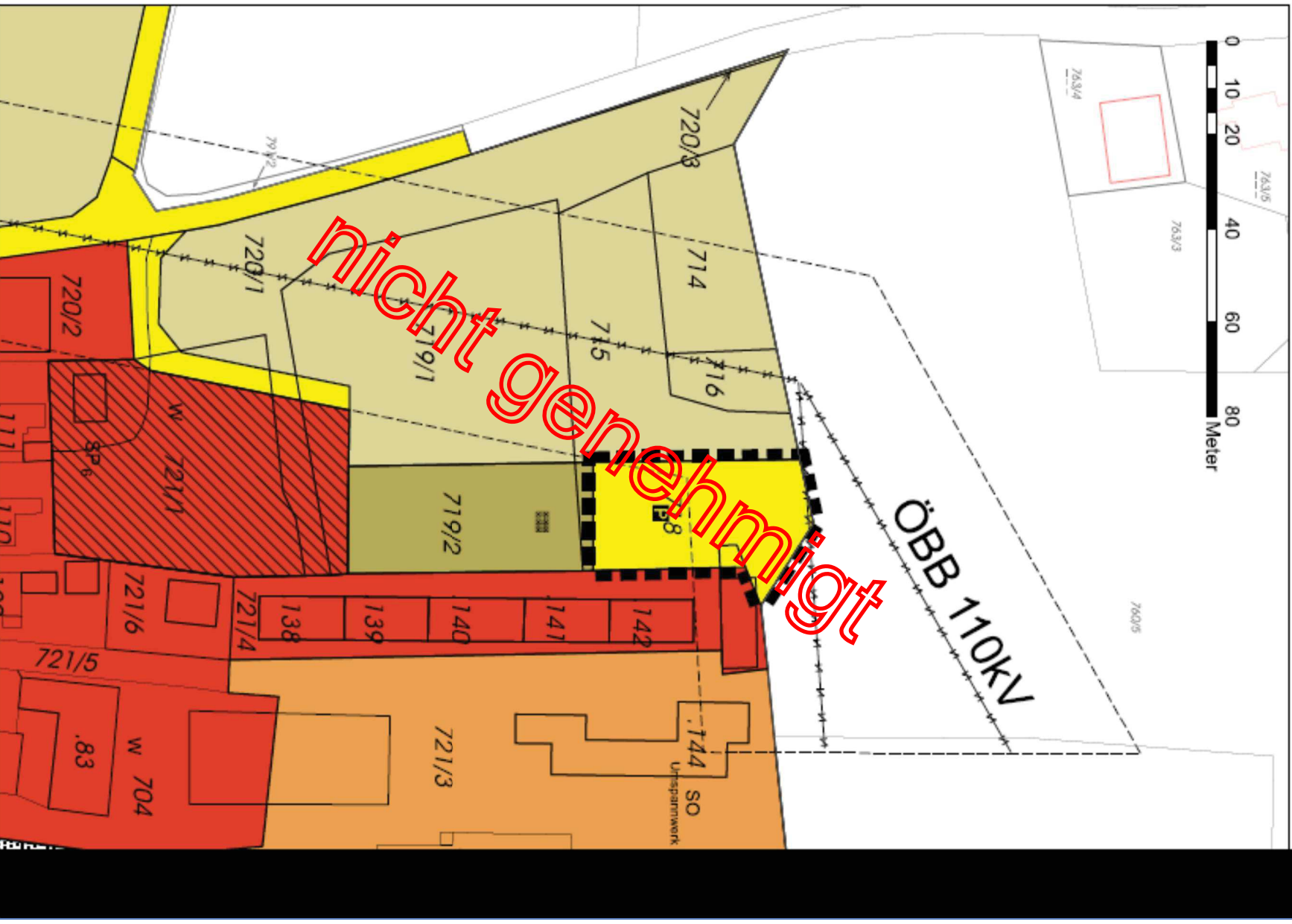
D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

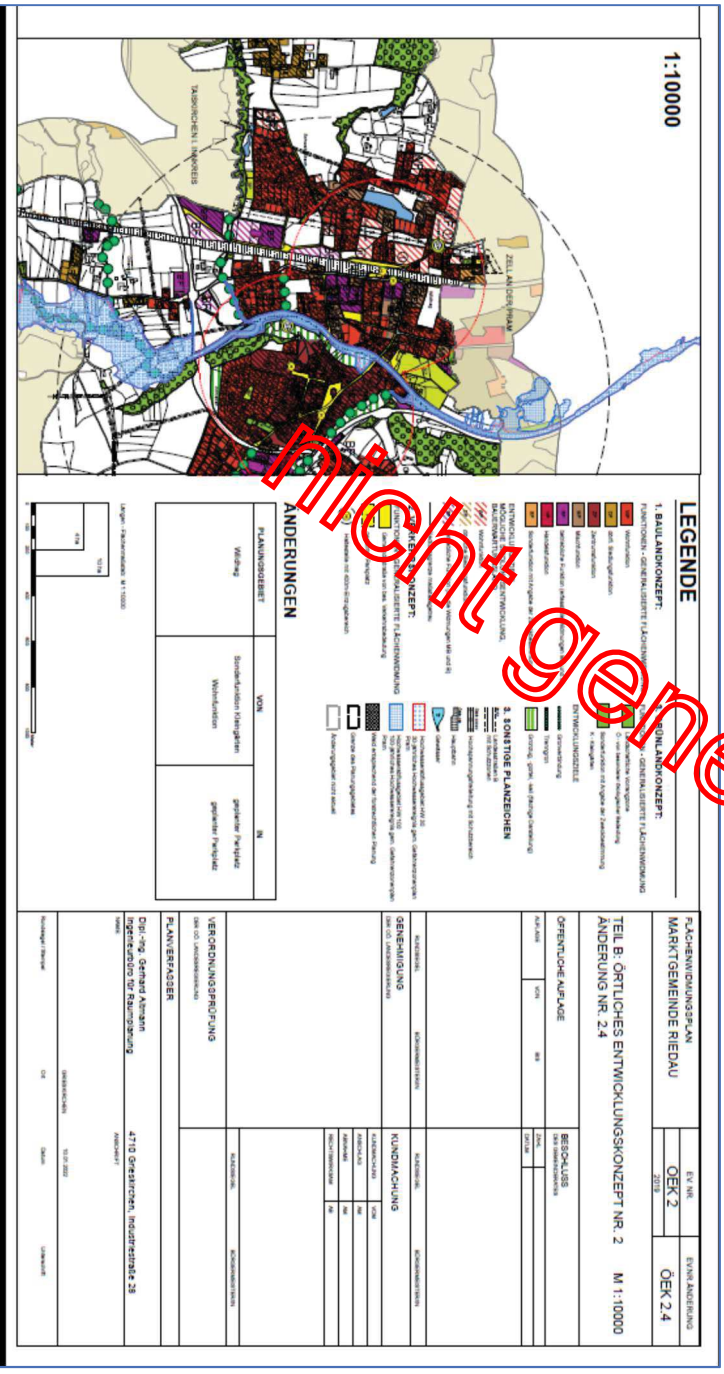
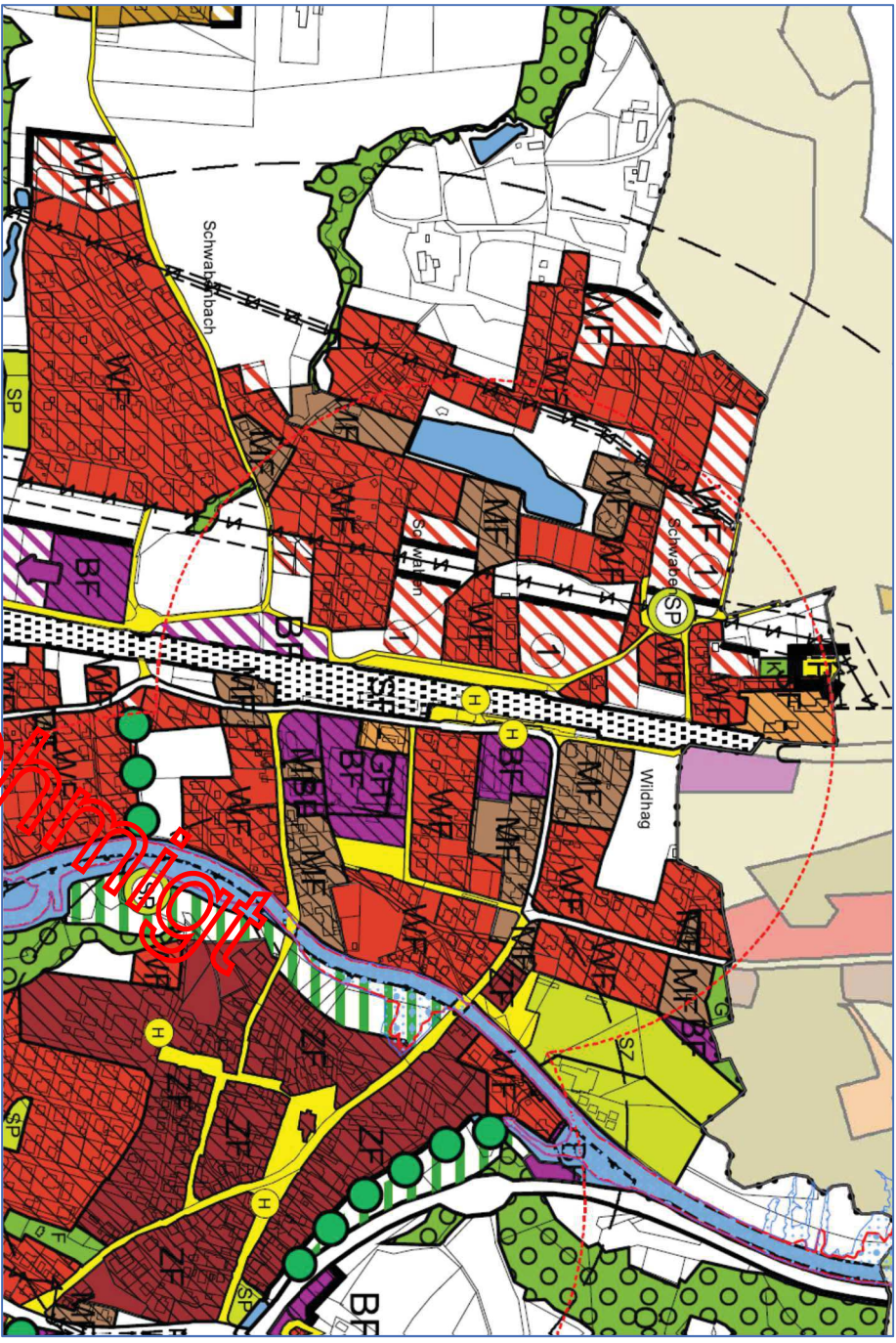
A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Feuerbach, BIC: RZOOAT21447, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 4

LAGEPLAN

M 1:1000





Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes 6.7 – ehemalige „ÖBB-Häuser“ und die Änderung des ÖEK Nr. 2 – Änderung Nr. 4 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „Stimmenthaltung“ (GR Bernhard Rosenberger)

nicht genehmigt

TOP 3. Genehmigung einer Kaufvereinbarung betreffend Grundeinlöseverhandlung GW Riedau-Dorf/Pram

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten.

MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding – Oberösterreich
4752 Riedau
Marktplatz 32/33

Telefon: 07764.8255
E-mail: gemeinde@riedau.ooe.gv.at
Homepage: www.riedau.at
DVR-Nr.: 0092967
UID-Nr.: ATU23449506

Niederschrift

unterfertigt am 10. November 2021 in Riedau

Anwesend:
Seitens des Landes Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung: Ing. C
Seitens der Marktgemeinde Riedau: A. r

Als Eigentümer der EZ. 205 KG.48138 Vormarkt Riedau: M. und
St. it 23
4752 Riedau

Bei der am 18.04.2020 erfolgten Grundeinlöseverhandlung zum Baulos „GW Riedau – Dorf/Pram“ an der Landesstraße L1124, Pramtal Straße war noch nicht bekannt, dass auch eine zusätzliche Grundbeanspruchung für die Marktgemeinde Riedau aus der oben genannten Liegenschaft der Eigentümer N erforderlich wird.

Die Beanspruchung erfolgte aus:

Grstnr.	EZ	m ²	Preis
453/3	15	9	26,00 Euro/m ²
		7,5% Wiederbeschaffungskosten	1,95 Euro/m ²

wie es sich auf Grund der Bauarbeiten ergab. Die Ermittlung des genauen Flächenausmaßes wird nach einvernehmlicher Vermarkung der neuen Grundgrenzen durch Vermessung ermittelt. Die Grundeigentümer treten das vorerwähnte Grundausmaß unter Anerkennung der nachstehenden Kaufvereinbarungen an die Marktgemeinde Riedau zu dem oben erwähnten Preis ab.

Die Überweisung der Entschädigung ist erbeten auf das Konto bei der Sparkasse OÖ.
IBAN: AT:

[Handwritten signature]

Kaufvereinbarungen

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, und den betroffenen Grundeigentümern, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Riedau, kauft und übernimmt und die vorstehend dieser Kaufvereinbarungen angeführten Grundeigentümer verkaufen und übergeben die unter vorstehend dieser Kaufvereinbarungen genau bezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu den jeweils vereinbarten Kaufpreisen.

II.

Es wird festgestellt, dass es sich bei den kaufgegenständlichen Flächen um ein exaktes Flächenausmaß handelt. Dieses wurde durch Endvermessung am 8.10.2020 und im Teilungsplan GZ: 1124-48e/20 des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Geol, Vermessung und Fernerkundung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz vom 11.01.2021 ausgewiesen.

III.

Beide Parteien verpflichten sich auch mehrmals eine für die Herstellung der Grundbuchsordnung allenfalls erforderliche Aufsandungsurkunde ohne Verzug zu unterfertigen.

IV.

Der im Punkt VIII. vereinbarte Kaufpreis wird in nachstehender Weise bezahlt:

100% des Kaufpreises und der m²-abhängigen Nebenentschädigungen sowie 100 % der pauschalen Nebenentschädigungen werden binnen 8 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung durch die Marktgemeinde Riedau ausbezahlt.

In sämtlichen in dieser Kaufvereinbarung angeführten Kaufpreisen bzw. Entschädigungsbeträgen ist eine gegebenenfalls zu entrichtende Umsatz- oder Mehrwertsteuer bereits enthalten.

Die Übergabe der Grundflächen in den tatsächlichen Besitz der Käuferin erfolgt mit dem Tag der Überweisung des vollen Kaufpreises bzw. mit allseitiger Unterfertigung dieser Kaufvereinbarungen. Ab diesem Tag gehen Steuern, Abgaben, Zufall und Gefahr der betroffenen Grundflächen auf die Käufer über. Die Grundbuchsordnung erfolgt erst nach Bezahlung des vollständigen Kaufpreises.

V.

Die Vermarkung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung und die daraus erwachsenden Kosten übernimmt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung.

Die Marktgemeinde Riedau bestätigt den angeführten Grundeigentümerin, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücksteile ausschließlich zur Errichtung und der Erhaltung des gegenständlichen Bauvorhabens mit allen damit verbundenen Nebenanlagen herangezogen werden.

Die Marktgemeinde Riedau erklärt, dass es in Ermangelung von gütlichen Einigungen mit der Grundeigentümerin die Einleitung des Behördenverfahrens für den erforderlichen Grunderwerb nach dem Oö. Straßengesetz 1991 beantragen würde.

Die Grundeigentümer bestätigen, über die steuerlichen Folgen dieser Veräußerungsvorgänge, insbesondere die Immobilienertragsteuer betreffend, informiert zu sein und den Veräußerungsvorgang in der eigenen Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt zu deklarieren, sowie für eine ordnungsgemäße Steuerabfuhr Sorge zu tragen.

Die Marktgemeinde Riedau ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Grunderwerbsteuer für die Veräußerung von bisherigen Straßenflächen wird von der Marktgemeinde Riedau nicht übernommen.

VI.

Hinweis gemäß § 3 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (Rücktrittsrecht):

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

Nach § 3 Abs. 4 Konsumentenschutzgesetz bedarf der Rücktritt zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

Der An- bzw. Verkauf dieser Grundflächen wurde in der Gemeinderatssitzung am _____ unter TOP _____ beschlossen. Ein Auszug aus den jeweiligen Sitzungsprotokollen liegt bei.

VII.

Das Original dieses Vertrages ist für die Marktgemeinde Riedau bestimmt, das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung sowie die Verkäufer erhalten eine Abschrift.

Riedau, am

Für die Marktgemeinde Riedau

Markus Hansbauer

Bürgermeister

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Genehmigung einer Kaufvereinbarung betreffend Grundeinlöseverhandlung GW Riedau/Dorf so genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 4. Genehmigung eines Vorvertrages für den Ankauf der Liegenschaft Marktplatz 94 für den Kindergartenbau.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten.

Vorvertrag über einen Liegenschafts Kauf

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. Herrn C***** A*****, geboren am *****, Marktplatz 93, 4752 Riedau, als

Verkäufer einerseits, und

2. der Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau, als Käuferin

andererseits, wie folgt:

ERSTENS: Herr C***** A***** ist auf Grund der Eigentumsurkunde vom 01.12.2006 und des Kaufvertrages vom 31.01.2007 Grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft im Grundbuch des Bezirksgerichtes Schärding Einlagezahl 83 Katastralgemeinde 48129 Riedau, ob welcher Liegenschaft die Grundstücke 64/1, .101., 830/1 und 830/2 im Gesamtausmaß von 1.142 m² vorgetragen sind.

Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 48129 Riedau EINLAGEZAHL 83
BEZIRKSGERICHT Schärding

Letzte TZ 364/2013

Wirths- und Bäckchenhaus

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
64/1		GST-Fläche	818	
		Bauf.(10)	554	
		Bauf.(20)	264	
.101		Bauf.(10)	201	Marktplatz 94
830/1		Gärten(10) *	17	
830/2		Gärten(10) *	106	
GESAMTFLÄCHE			1142	

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 477/2000 Gst-Zuschreibung

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

C***** A*****

GEB: **** ADR: Marktpl. 93, Riedau 4752

a 2828/2007 IM RANG 655/2007 Einantwortungsurkunde 2006-12-01,
Kaufvertrag 2007-01-31 Eigentumsrecht

***** C *****

4 a 563/1966

DIENSTBARKEIT der Benützung hins Gst 830/2 gem Pkt 7

Kaufvertrag 1965-11-27 für EZ 162

9 a 2828/2007 Pfandurkunde 2007-02-19

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 280.000,--

für

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft

b 364/2013 Kautionsband

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 14.01.2022 09:16:32

Auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft ist das Gebäude Marktplatz 93, 4752 Riedau, errichtet. Die Käuferin beabsichtigt den Erwerb der gegenständlichen Liegenschaft zur Nutzung und Erweiterung des bestehenden Kindergartens in der Marktgemeinde Riedau. Diesbezüglich ist noch die Zustimmung des Landes Oberösterreich erforderlich.

Es wird nunmehr ein Vorvertrag über die obgenannte Liegenschaft EZ 83 Katastralgemeinde 48129 Riedau, mit nachstehenden Bestimmungen abgeschlossen wie folgt:

ZWEITENS: Herr C***** A*****, im folgenden Verkäufer genannt, verkauft und übergibt hiermit an die Marktgemeinde Riedau, im folgenden Käuferin genannt, und diese kauft und übernimmt vom Erstgenannten die im Vertragspunkt „ERSTENS“ näher bezeichnete Liegenschaft EZ 83 Katastralgemeinde 48129 Riedau, mit den darin vorgetragenen Grundstücken 64/1, .101, 830/1 und 830/2 im Gesamtausmaß von 1.142 m², so wie diese Liegenschaft derzeit liegt und steht, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit welchen der Verkäufer das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen war.

Die Vertragsparteien halten fest, dass das Vertragsobjekt ohne bewegliches Mobiliar und Inventar verkauft und übergeben wird.

DRITTENS: Der hiermit vereinbarte Kaufpreis für das genannte Vertragsobjekt beträgt pauschal
..... € 250.000,--
zweihundertfünfzigtausend Euro-.

Die genauen Zahlungsmodalitäten obliegen den entsprechenden Bestimmungen des noch abzuschließenden grundbuchsgültigen Kaufvertrages.

VIERTENS: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr in den tatsächlichen Besitz des Käufers erfolgt gemäß den entsprechenden Bestimmungen des noch abzuschließenden grundbuchsgültigen Kaufvertrages.

Mit diesem Übergabstichtag werden sodann auch die Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich des Vertragsobjektes verrechnet, insbesondere öffentliche Abgaben und Gebühren.

FÜNFTENS: Für eine bestimmte Beschaffenheit, Eigenschaft, Bauzustand oder Grundaussmaß des Vertragsobjektes wird seitens des Verkäufers nicht gehaftet.

Hierzu wird festgehalten, dass die Käuferin das Vertragsobjekt eingehend besichtigt hat und dieses in dem ihr bekannten Zustand – so wie es derzeit liegt und steht – kauft.

Der Verkäufer haftet wohl aber für die Freiheit von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, insbesondere Geh- und Fahrrechten sowie Miet- oder Bestandrechten.

Die in C-LNr. 4 a einverleibte Dienstbarkeit der Benützung hinsichtlich Grundstück 830/2 für EZ 162 ist der Käuferin jedoch bekannt und wird von dieser nach Maßgabe des aufrechten Bestandes derselben in ihre weitere Duldungs- und Haftungspflicht übernommen.

Die in C-LNr. 9 a pfandrechtlich sichergestellte Forderung der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich Bank AG ist, sofern diese noch unberichtigt aushaftet, zur Gänze aus dem Kaufpreis zurückzubezahlen und ist eine entsprechende Löschungserklärung zu erwirken.

Der Verkäufer erklärt, dass ihm wissentlich keine Ablagerungen oder Kontaminierungen des Erdreiches am Vertragsobjekt bekannt sind.

Weiters erklärt der Verkäufer, dass hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft keine öffentlich- oder zivilrechtlichen Verfahren anhängig und auch nicht zu erwarten sind.

Das Vertragsobjekt sowie der aktuelle Grundbuchsstand sind der Käuferin genau bekannt.

SECHSTENS: Dieser Vorvertrag ist in seiner Rechtswirksamkeit abhängig vom Vorliegen der für die Marktgemeinde Riedau notwendigen Zustimmung des Landes OÖ für die Sanierung und den Zubau des bestehenden Kindergartens.

Dieser Vorvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 27.01.2022 genehmigt.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau erklärt, dass dieser Vorvertrag keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Der noch abzuschließende grundbuchsgültige Kaufvertrag bedarf in weiterer Folge zu seiner Rechtswirksamkeit des Vorliegens der Lastenfreistellungsurkunde hinsichtlich des ob der vertragsgegenständlichen Liegenschaft in C-LNr. 9 a einverleibten Pfandrechtes der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG.

Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass der grundbuchsgültige Kaufvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit grundsätzlich weiters den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 in der geltenden Fassung unterliegt.

Die Käuferin erklärt, dass der oben angeführte Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 i.d.g.F. keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf, zumal

die vertragsgegenständliche Liegenschaft im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Riedau als „Kerngebiet“ ausgewiesen ist.

Der Käuferin sind in vollem Umfange die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung usw.) bekannt.

SIEBTENS: Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des grundbuchsgültigen Vertrages in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren trägt die Käuferin.

Die Lastenfreistellungskosten trägt jedoch der Verkäufer.

Die anfallenden Steuern trägt jede Partei für sich selbst.

ACHTENS: Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Vorvertrages sowie des noch abzuschließenden grundbuchsgültigen Kaufvertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von den Vertragsteilen unterfertigt werden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

NEUNTENS: Die nähere Ausgestaltung der weiteren Vertragsbestimmungen erfolgt im noch abzuschließenden grundbuchsgültigen Kaufvertrag, welcher binnen 4 Wochen ab Vorliegen der Zustimmung des Landes OÖ zwischen den Vertragsparteien abzuschließen ist.

ZEHNTENS: Dieser Vorvertrag wird in zwei Originalen errichtet, wovon jede Vertragspartei ein Original erhält.

nicht genehmigt

2. Vizebgm. Franz Arthofer: Wäre es sinnvoll, eine Laufzeit beim Vertrag hineinzugeben, weil normalerweise ist es üblich, bei solchen Verträgen eine Laufzeit hineinzugeben. Weiters wäre auch ein Übergabezeitpunkt im Vertrag festzulegen (zB. ab Vertragsabschluss, nach einem Jahr etc.) - dies sollte auch im Vorvertrag festgelegt werden und ob es nicht sinnvoll ist, wenn man im Vertrag ergänzt, dass keiner von beiden Vertragspartner Schadensansprüche geltend machen kann, steht derzeit auch nicht drinnen. Normalerweise braucht man bei einem Hauskauf einen Energieausweis. Braucht man diesen? Wer muss diesen bezahlen, normalerweise ist es der Hausverkäufer? Diese Sache soll noch abgeklärt werden.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher: Ich glaube nicht, dass ein Energieausweis notwendig ist. Wir sollten eine angemessene Frist im Vorvertrag ergänzen, bis Ende des Jahres sollte eine Entscheidung vom Land Oö. da sein, sonst wäre es hinfällig.

GR Franz Schabetsberger: Mir ist es wichtig, dass Sachen, welche im Gemeinderat beschlossen werden, auch so beschlossen werden, dass es für beide Seiten passt. Ich war ja vorher schon damit befasst, wie man eine Regelung finden kann. Wir brauchen einen Optionsvertrag von ungefähr zwei Jahre, das wäre auch der Zeitpunkt, bis es eine Entscheidung vom Land Oö. geben soll. Beim vorliegenden Vorvertrag ist derzeit nichts angeführt. Der Verkäufer wäre jetzt gebunden und könnte nicht vom Vorvertrag raus. Auch bei Nachfrage bei einem Notar wäre es sinnvoll, diesen Punkt wie folgt zu ergänzen: „Sollte es bis zu einer Dauer von zwei Jahren zu keiner Entscheidung gekommen sein, so ist dieser Vorvertrag ungültig.“

GR Karin Eichinger: Eine Laufzeit wäre sicher sinnvoll.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher: Eine Laufzeit von zwei Jahre würde der Verkäufer nicht unterschreiben.

GV Michael Desch: Also ich würde vorschlagen, dass wir es so im Vorvertrag ergänzen, dass es für ihn auch passt. Wir sind alle Verfechter dieses Projektes.

Bgm. Markus Hansbauer: Es soll grundsätzlich für beide Seiten passen, es soll der gemeinsame Zeitpunkt für die Laufzeit bis 31.12.2022 festgelegt werden. Es sind alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden.

GR Franz Schabetsberger: Derzeit haben wir eine Datenerhebung von fünf Gruppen, da haben wir eine Erweiterung und keinen Neubau, das bekommen wir sonst nicht genehmigt. Wir brauchen sechs Gruppen, wir haben neue Wohnungen, Baugründe etc. Aber dass sechs Gruppen genehmigt werden, brauchen wir eine Bedarfserhebung. Wir haben bereits im Vorjahr schon geredet, dass der Zeitpunkt der Erhebung ausschlaggebend ist. Wenn wir diese Bedarfserhebung über sechs Gruppen haben, dann müssen wir den Antrag stellen, dass wir sechs Gruppen bekommen. Diese Arbeit ist notwendig. Warten wir die Bedarfserhebung ab und dann kommt der nächste Schritt. Das Land Oö. entscheidet, ob es ein Zubau oder Umbau ist oder ob es ein Neubau wird.

AL Katharina Gehmaier: Wir wissen, wir wollen das Grundstück sichern mit dem Vorvertrag. Wir brauchen einen Grundsatzbeschluss, dass man es am Marktplatz machen wird. Es muss eruiert werden, wie viele Gruppen bekommen wir? Auch die sechste Gruppe? (Entwicklungskonzept, auch bei Nachbargemeinden nachfragen). Wenn Gruppenanzahl feststeht, wissen wir auch, wieviel es kostet. (Kostendämpfungsverfahren einleiten, Architekt, Baumeister, Darlehen, Finanzierung besprechen etc.) Wenn wir das alles wissen, dann wissen wir auch, wie es weitergeht. Bringen wir das zusammen innerhalb von einem Jahr?

GV Reinhard Windhager: Wir wissen es, dass es bereits Vorbereitungen gibt. Bei uns in Riedau, ist es ganz klar, wir bekommen viele neue Wohnungen, neue Häuser in Pomedt etc. Es muss in die Zukunft geplant werden. Ein Kindergartenneubau ist sicherlich nicht eines Jahres abhängig. Heute soll nur der Vorvertrag beschlossen werden. Es ist nur eine Willensbekundung, dass es auch das Land Oö. weiß. Das Schreiben vom Land Oö. ist bereits da, es ist definitiv gesagt worden, dass eine Sanierung sinnvoll ist. Wir wissen alle, dass wir es brauchen werden. Im Großen und Ganzen ist der Weg das Richtige. Man muss auch sicherlich das Bevölkerungswachstum sehen.

GR Karin Eichinger: Ich bin auch der Meinung, dass es auf zwei bis drei Monate auf oder ab nicht ankommt. Vielleicht kann man auch gewisse Leute animieren, wo Grenzkinder da sind, dass diese eine Anmeldung abgeben. Es sollte auch bei Eltern nachgefragt werden, bzgl. der Anmeldung. Dass es auch den Leuten bewusst wird, dass es sonst keinen Platz für die Kinder gibt.

GV Michael Desch: Der Vorvertrag soll auf alle Fälle heute beschlossen werden, dass wir mit dem Projekt „Kindergarten/Krabbelstube im Ortszentrum“ starten können. Bezüglich des Zeitraumes, es soll auf 31.01.2023 verlängert werden, dass man einfach noch ein Monat hat.

ER Lukas Sumereder: Ich sehe es ähnlich wie GV Michael Desch, man soll sich nicht auf Gut will sagen, dass ein Monat verlängert wird. Man soll sich darauf nicht verlassen. Ein Jahr ist sicher kritisch bzw. sportlich, Option auf Verlängerung wäre sicher eine Option – damit man es noch hinauszögern kann.

GR Bernhard Rosenberger: Ist dieser Grundankauf zwingend notwendig bzw. Teil vom Projekt? Was wäre, wenn wir diesen Kauf durchführen, würden wir dann weniger Geld vom Land Oö. erhalten? Hätte es einen negativen Einfluss auf das Gesamtprojekt?

GR Franz Schabetsberger: Das Gebäude anzukaufen, hat nur einen Hintergrund - wir brauchen die Quadratmeter, damit die Bewilligung für eine fünfte bzw. sechste Gruppe bekommen. Dabei geht es rein um die Quadratmeter. Für den Gebäudeankauf bekommen wir keine Förderung. Wir brauchen den Vorvertrag, ich mach euch den Vorschlag, dass ich nochmals mit dem Besitzer rede.

Bgm. Markus Hansbauer: Wir könnten es auch so beschließen, den größtmöglichen Spielraum, den man mit ihm aushandeln kann. Je mehr Zeit, dass wir aushandeln können, desto mehr Zeit haben wir, dass wir unsere Aufgaben machen können.

GR Thomas Klugsberger: Im Finanzbereich gibt es schon eine Option mit Verlängerungsoption, ich weiß nicht ob es dies auch im Bereich Immobilien gibt. Es wäre schon eine Option (zb. 12 Monate mit 6 Monate Verlängerungsoption).

2. Vizebgm. Franz Arthofer: Bei einem Nichtzustandekommen des Hauptvertrages entstehen den beiden Vertragspartner keine Schadensersatzansprüche. – dieser Satz sollte auch noch ergänzt werden im Vorvertrag.

GV Reinhard Windhager: Er bittet, dass die weiteren Gespräche mit dem Verkäufer weiterhin vom Bürgermeister, den Vizebürgermeistern und GV Michael Desch durchgeführt werden und nicht von dritten Personen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Vorvertrag über den Ankauf der Liegenschaft Marktplatz 94 und der Änderung auf größtmöglichen Spielraum zu beschließen.

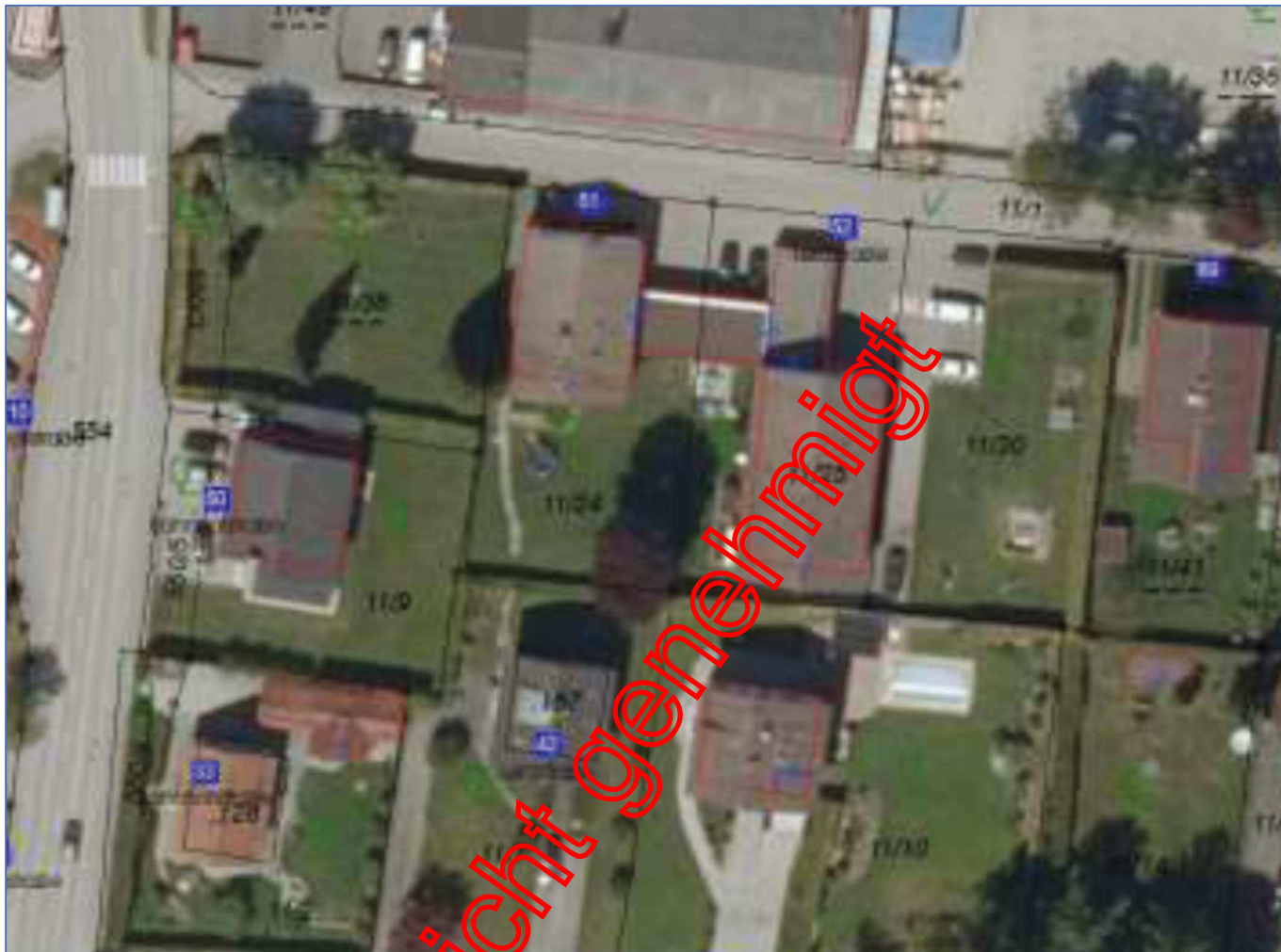
Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 5. Genehmigung für den Verkauf eines Teilgrundstückes an die Fa. Leitz

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

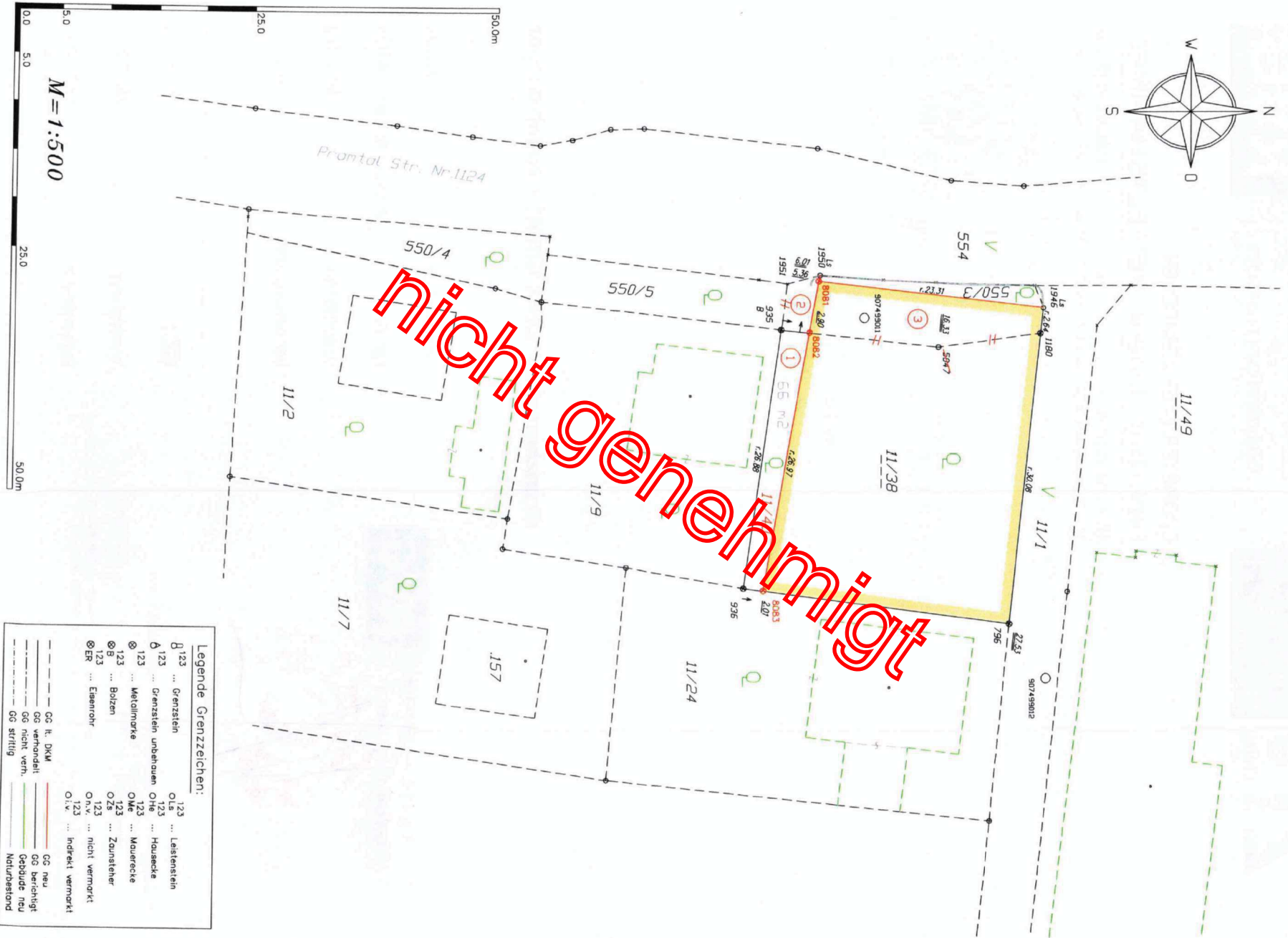
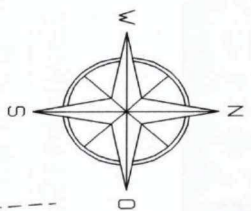
In der Bahnhofstraße gegenüber der Liegenschaft Demmelbauer besitzt die Fa. Leitz ein Grundstück mit einem Wohnhaus. Laut Plan ist ersichtlich, dass das Teilgrundstück Nr. 3 im Ausmaß von 111 m² im Besitz der Marktgemeinde ist. Derzeit wird dieses Teilgrundstück der Gemeinde von den Mietern dieses Wohnhauses genutzt (Rasen, Hecke):



Nun ist die Fa. Leitz an die Gemeinde herangetreten, dass sie dieses Teilgrundstück von 111 m² kaufen wollen. Gleichzeitig will die Fa. Leitz auch die Zufahrt zur Zahntechnik neu vermessen lassen und verkaufen. Laut Grenzkorrektur des Hr. Reifelshammer könnte die Gemeinde an Hr. Voglsberger das Teilgrundstück Nr. 2 im Ausmaß von 16 m² verkaufen:

MAPPENDARSTELLUNG UND MESSUNGSRISS

ENTWURF



nicht genehmigt

Legende Grenzzeichen:

B ¹²³ ... Grenzstein	OLs ... Leitstein
123 ... Grenzstein unbehauen	123 ... Haussecke
123 ... Metallmarke	OMe ... Mauerecke
123 ... Bolzen	OZs ... Zaunsteher
⊗ B ... Eisenrohr	123 ... nicht vermark.
⊗ ER ...	O _{ix} ... indirekt vermark.
--- GG k. DKM	--- GG neu
--- GG verhandelt	--- GG berichtigt
--- GG nicht verh.	--- Gebäude neu
--- GG strittig	--- Naturbestand

V408 GEGENÜBERSTELLUNG

Flächenberechnung: alter Stand: leer, o.: vom VA übernommen, Neuer Stand: g.: großfläch., o.: original, R.: Rest, Ro.: Rest aus Orig.
 Benützungsort: Bf.: Baufl., Geb.: Gebäude, Brg.: Baufl.begrüht, Br.: Baufl.befreit, IN.: landw., Wld.: Wald, Gew.: Gewässer, SB.: Sonstige Nutzung

alter Stand	Abfall		Zuwachs			neuer Stand		Anmerkung					
	KG Gst.	Fl. Ber. Fläche m2	aus Gst.	aus GB EZ	Fläche m2	KG Gst.	Fl. Ber. Fläche m2						
11/40	Gt	o	0	1	0	11/38	272	66	11/40	Gt	o	66	neues Grundstück
550/5	Gt	o	120	2	0	550/3	382	16	550/5	Gt	Ro	136	
Summe			120					82				202	

EZ: 48138-158: Vogelsberger Willibald Wohlfelten 1, 4753 Tolkskirchen Im Innkreis

11/38	G	Gt	o	749	1	0	11/40	158	66	11/38	Gt	o	794
									550/3	382	111		
Summe				749						111		794	

EZ: 48138-272: Leitz GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Riedau, 4752 Riedau

550/3	Gt	157	2	0	550/5	158	16	550/3	Gt	R	30
									11/38	272	111
Summe		157					127				30

48138-382: Mymd. Riedau Markplatz 32-33, 4752 Riedau

KOORDINATENVERZEICHNIS (GASSENKRÜGER-SYSTEM M31)

Bekanntgabe des Positionierungsdatensatzes im Falle von statelliten gestützten Vermessungen gem. § 8 (1) Z5 VermZ2010: APDS

Festpunkte

304430C1	22317.54	351660.10	4131144.102	1001575.317	4739652.054	19.06.2007
304630A1	21638.79	352081.44	4131000.975	1001243.904	4739939.825	02.09.1970
48138017E2	21673.74	351856.45	4131155.917	1001316.506	4739789.549	18.09.2013
48138022E1	21423.19	351538.61	4131445.829	1001127.713	4739579.503	18.09.2013

Polygonpunkte

P907499011	21874.37	351856.54	4131112.235	1001512.334	4739779.644	20210728
P907499012	21911.46	351856.54	4131089.033	1001544.943	4739790.952	20210728

Neue Grenzpunkte

8081	21870.55	351843.14	48138
8082	21875.93	351842.18	48138
8083	21902.50	351837.56	48138

Überprüfte Grenzpunkte

796	21905.84	351862.86	48138*G*1/1981
935	21875.62	351839.30	48138*G*1/1981
936	21902.24	351835.57	48138*G*1/1981
1180	21875.93	351866.01	48138*G*1/1981
1946	21873.31	351865.30	48138*E*4/2002
1950	21870.02	351843.26	48138*E*4/2002

Gelöschte Punkte

5047	21877.36	351855.54	48138*G*1/1981
------	----------	-----------	----------------

Übernommene Grenzpunkte

1951	21870.88	351839.95	48138*E*4/2002
------	----------	-----------	----------------

Nicht genehmigt

GR Bernhard Rosenberger: Warum Nein? Ich selbst finde halt, dass man als Gemeinde ohne Not keinen Grund verkaufen soll. Es soll festgehalten werden, dass es überhaupt nicht um die Fa. Leitz geht. Das sei für ihn selbst ein Grundsatz.

Bgm. Markus Hansbauer: Die Fa. Leitz ist sehr gut gesonnen, sie sind an uns herangetreten. Wir haben mit der Fa. Leitz sehr gute Gespräche gehabt. Sie haben in Achleiten und Kellerleiten die Nutzung des Spielplatzes auf unbestimmte Zeit zugesagt. Fr. Brucklachner hat sich damals sehr gefreut über die Ehrenbürgerschaft. Sie ist auch gewillt sich der Gemeinde gegenüber dankbar zu zeigen.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher verlässt den Saal um 19:58 Uhr, wieder retour um 20:00 Uhr.

GR Franz Schabetsberger: Es ist leider in den 90er Jahren, verabsäumt worden, dass die Grundgrenzen berichtigt werden. Es hat sich im Zuge der Planung anders ergeben.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Verkauf des Teilgrundstückes an die Fa. Leitz zum Quadratmeterpreis von 30,00 Euro zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

17 „JA“-Stimmen, 2 „NEIN“-Stimmen (GR Bernhard Rosenberger, GR Andreas Lengauer)

nicht genehmigt

TOP 6. Änderung der Friedhofsordnung.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Unterlagen wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt:

Verordnung

Gemäß § 34 O.Ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGB1 40/1985 idGF **LGB1 30/2010**, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 27. Jänner 2022 folgende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Riedau; Inhaber des Friedhofes Riedau ist die Marktgemeinde Riedau, der auch die Verwaltung dieses Friedhofes obliegt.

(2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere

a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie der Graberkartei;

b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen

§ 2

Friedhofsareal

Der Friedhof Riedau besteht aus den Grundstücken 42/1, 40/7 und .180 KG Riedau, und hat eine Gesamtfläche von 3.011 m².

§ 3

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Körper- und Aschenbestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes im Marktgebiet Riedau ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, oder die ein Anrecht auf Beisetzung in der Wahlgrabstätte erworben haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 4

Bestattungsvorschriften

(1) Die Gemeinde setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Bestattungsunternehmer den Zeitpunkt der Beisetzung fest.

(2) Wird von den Angehörigen über die Art der Erdbeisetzung nicht bestimmt oder sind keine Angehörigen vorhanden, wird die Leiche auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer Grabstätte beigesetzt. Wird die Beisetzung von Aschen nicht binnen 3 Monaten nach der Anlieferung veranlasst, werden sie, wenn keine Angehörigen vorhanden sind, in einem Urnen-Sammelgrab beigesetzt.

(3) Werden Gräber aufgelassen, so werden die sich darin befindlichen Urnen in einem Urnen-Sammelgrab beigesetzt.

II. Leichenhalle
§ 5
Ausstattung der Leichenhalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich im Friedhof befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum für 2 Särge (im Notfall 3 Särge) mit 1 Kühlzelle und folgenden Nebenräumen: Geräteraum, WC- Damen, WC-Herren.

III. Grabstätten
§ 6
Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Mauergräber für Leichenbeerdigungen
 - b) Randgräber für Leichenbeerdigungen
 - c) Reihengräber für Leichenbeerdigungen
 - d) Kindergräber für Leichenbeerdigungen
 - e) Urnennischen
 - f) Urnen-Wandgräber
 - g) Urnen-Stelen

- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

§ 7
Art und Beschaffenheit der Gräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur zwei Leichen beerdigt werden können, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,0 m erfolgte.
- (2) Doppelgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 4 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,0 m erfolgte. Doppelgräber können die doppelte Breite eines Einzelgrabes aufweisen. Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.
- (3) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9 (1), das Nutzungsrecht nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.
- (4) Mauergräber sind Grabstätten, welche entlang der Friedhofsmauer liegen. Bei diesen Gräbern ist die Gestaltung des Mauerstückes in der Breite des Grabes vorzunehmen. Die Anbringung von Grabsteinen oder Kreuzen ohne Gestaltung ist gestattet.
- (5) Randgräber, Reihengräber und Urnengräber
 - a) Randgräber sind solche, welche sich beiderseits des Mittelganges befinden.
 - b) Reihengräber sind solche, welche sich in allen Zwischenreihen befinden.
 - c) Urnennischen sind solche, die in der Friedhofsmauer im neuen Friedhofsteil eingearbeitet sind.
- (6) Urnen-Wandgräber sind Grabstätten, welche entlang der Friedhofsmauer liegen. Bei diesen Gräbern muss eine Wandplatte in einer Größe von 80 cm Höhe und 70 cm Breite montiert werden. Das Anbringen von Kreuzen ist gestattet. Nicht gestattet sind an die Mauer angeklebte Elemente und Teile.
- (7) Urnen-Stelen sind Grabstätten, welche im neuen Friedhofsteil, auf der Grünfläche, rundherum eines Baumes liegen.

(8) Folgende Maße sind bei Erdbestattungen einzuhalten:
alter und mittlerer Friedhofsteil:

Einzelgrab: 160 cm Länge, 80 cm Breite

Doppelgrab: 160 cm Länge, 140 cm Breite

jeweils ist ein Seitenabstand von 40 cm einzuhalten

Kopfabstand: 60 cm

neuer Friedhofsteil:

Einzelgrab: 170 cm Länge, max. 90 cm Breite

Doppelgrab: 170 cm Länge, 140 cm Breite

jeweils ist ein Seitenabstand von 60 cm einzuhalten

Kopfabstand: 60 cm

Urnen-Wandgrab: 120 cm Länge, 80 cm Breite

Seitenabstand von 50 cm einzuhalten

Urnen-Stele: 110 Länge, 70 cm Breite, 115 cm Höhe

Bei Neuaufstellung bzw. Wiedererrichtung nach Bestattungsfall müssen die Maße unbedingt eingehalten werden.

(9) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen herablassender Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(10) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnennischen) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten. Maß der Abdeckplatten für Urnennischen: 65 x 73 cm.

(11) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 0,5 m zu erfolgen. In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 9

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.

(2) Während der Ruhezeit ist in einem Doppelgrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,0 m erfolgte.

§ 10

Gebrauchsrechte der Angehörigen

(1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützensrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.

(2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen, erneuert und **reserviert** werden. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(5) Die Erneuerung des Nutzungsrechtes kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten jeweils auf weiter **5 Jahre** verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Antrag auf Erneuerung kann von der Gemeinde nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden.

Solche Gründe liegen vor, wenn

- a) der Friedhof oder Friedhofsteil, in dem sich die Grabstätte befindet, geschlossen, aufgelassen oder saniert wird.
- b) der Nutzungsberechtigte wiederholt oder gröblich gegen die Friedhofsordnung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat.
- c) bei Knappheit an belegbaren Grabstätten der Nutzungsberechtigte seinen Wohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Riedau hat.

§ 11

Pflichten der Angehörigen

(1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Vorzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.

(2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstattenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstattenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsinhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.

(3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.

Am Friedhof Riedau sind die Abfälle in folgende Stoffe zu trennen:

- Weiß- und Buntglas
- Metalle
- Kunststoffe
- Kunststoffverpackungen
- kompostierbare Abfälle
- Restabfall
- Kranzrücknahme bei Begräbnissen: Die mit den Gärtnern des Bezirkes Schärding getroffene Vereinbarung sieht eine kostenlose Rücknahme durch den jeweiligen Gärtner vor. Die entstehenden Kosten werden schon beim Kauf berücksichtigt. „Fremde Kränze“ (von Gärtnern aus anderen Bezirken) werden nach Absprache gegen Gebühr durch die Lebenshilfe Münzkirchen entsorgt.

(4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

§ 12

Erlöschen von Benützungsrechten

1.) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) Wenn die Benützungsdauer abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht wurde.
- b) Durch Entzug seitens der Friedhofsverwaltung. Dieser kann dann ausgesprochen werden, wenn der Berechtigte die Grabstätte trotz schriftlicher Ermahnung gröblich vernachlässigt; wenn dieser sich weigert, trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den ihm nach Maßgabe der Friedhofsverordnung und des Bestattungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen binnen angemessener Frist nachzukommen.

2.) Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch an die Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zur freien Verfügung zurück. Der Inhaber des Benützungsrechtes ist verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal oder das Grabkreuz samt Zubehör (Sockel, Bepflanzung u. dgl.) zu entfernen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Urnenstelen, die ohne

Entschädigungsanspruch in den Besitz der Marktgemeinde Riedau zur weiteren Verwendung übergehen. Wenn dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Räumung der Grabstätte auf Kosten des Benützungsberechtigten zu veranlassen und die angeführten Gegenstände zu entfernen. Wenn die so entfernten Gegenstände nicht innerhalb eines Monats vom Benützungsberechtigten übernommen und abgeholt werden, gehen sie ins Eigentum der Friedhofsverwaltung über (§ 40 BestG.).

IV. Ordnungsvorschriften

§ 13

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 14 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Grabstätten darf grundsätzlich nur von befugten Gewerbetreibenden erfolgen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Anordnungen des Friedhofspersonals zu beachten.

§ 15

Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 16
Überwachungsrechte

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen (Wurzelbeeinträchtigung). Die Höhe von Büschen darf 40 cm nicht überschreiten.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 11 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 18

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

VI. Gebühren

§ 19

Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

VII. Schlussvorschriften

§ 20

Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinshaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsinshaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 21
Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl 40/1985 idGF LGBl 30/2010 maßgeblich.

§ 22
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinshaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, die Friedhofsordnung betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der inhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf der Friedhofsordnung genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 7. Änderung der Friedhofgebührenordnung

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Unterlagen wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt:

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 27. Jänner 2022 betreffend die Gebühren für den Friedhof Riedau (Friedhofgebührenordnung).

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichgesetz 2017, BGBl 116/2016, idgF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes Riedau der Marktgemeinde Riedau werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabplatzgebühren

Für die Verleihung, Überlassung bzw. Reservierung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabgebühr erhoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabgebühr für zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für:

1. Mauergräber	180,00 Euro
2. Randgräber (beiderseits des .Mittelganges)	140,00 Euro
3. Reihengräber (alle anderen Zwischenreihen)	140,00 Euro
4. Urnennischen (in der Wand) und Kindergräber	140,00 Euro
5. Urnen-Wandgräber entlang der Ostseite (Wandplatte oder Urnensäule)	140,00 Euro
6. Urnenstelen	140,00 Euro
7. einmalige Gebühr für Graberwerb	
Einzelgrab/Urne	75,00 Euro
Doppelgrab	150,00 Euro

Bei Doppelgräber erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent. Nach Ablauf der zehn Jahre besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht um fünf Jahre zu verlängern, wobei die Gebühr sich um 50 % verringert.

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3

Öffnen und Schließen von Gräbern

Bei Neuöffnung eines jeden Grabes und der Öffnung zwecks Bestattung in bereits bestehenden Gräbern ist jedesmal eine Öffnungsgebühr zu entrichten und zwar:

ad § 2 Punkt 1 bis **Punkt 6** 25,00 Euro

die Totengräbergebühren betragen für:

ad § 2 Punkt 1 bis Punkt 3	450,00 Euro
ad § 2 Punkt 4 bis Punkt 6	130,00 Euro
für Exhumierungen eines Sarges	450,00 Euro
für Exhumierung einer Urne	130,00 Euro

§ 4

Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von zehn Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere ~~10 Jahre bzw.~~ fünf Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

§ 5

Benützung der Leichenhalle

Die Benützung der Leichenhalle zur Aufbewahrung wird - sanitätspolizeiliche oder ärztliche Anordnung ausgenommen - vorläufig freigestellt. Für Erhaltungs- und Amortisationszwecke wird jedoch für jede Bestattung, gleichviel ob die Leiche in der Leichenhalle aufgebahrt wird oder nicht, eine Gebühr von **60,00 Euro** inkl. 20 % MWSt eingehoben.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
- b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
- c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
- d) bei der Exhumierung mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung.

2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

1.:

- a) Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlöse Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung und Reservierung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
- b) Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
- c) Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Exhumierung zu entrichten.

2. Die Grabplatz- und Nachlösegebühren, sowie die Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren sind direkt beim Marktgemeindeamt Riedau einzuzahlen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, die Friedhofsgebühren betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf der Friedhofsgebührenordnung genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 8. Änderung der Hundeabgabeverordnung.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Mit Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung wurde die Marktgemeinde Riedau darüber informiert, dass die Hundeabgabenverordnung gesetzwidrig ist und daher aufzuheben ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. Hundehaltengesetz darf das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, höchstens 20 Euro betragen.

Die Unterlagen wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2017-256319/10-Wa

Bearbeiter/-in: Dr. Isolde Wabitsch-Peraus
Tel: 0732 7720-11464
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Linz, 12.01.2022

Hundeabgabeverordnung- Verordnungsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. Hundehaltengesetz darf das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, höchstens 20 Euro betragen. Die Bestimmung in § 2 der Verordnung über eine Höhe von 30 Euro für diese Hunde, ist daher gesetzwidrig und aufzuheben.

Wir laden Sie ein, hiezu binnen vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben, bzw, die Verordnung sofort aufzuheben.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Isolde Wabitsch-Peraus

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom, mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt:

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € 20,-
- b) für jeden sonstigen Hund, je Hund € 30,-

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf der Hundeordnung genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 9. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses

Der Obmann des Kulturausschusses GR Alois Brunner gibt einen Bericht zu der Sitzung des Kulturausschusses am 19.01.2022 mit folgender Tagesordnung:

GV Reinhard Windhager verlässt den Saal um 20:05 Uhr, wieder retour um 20:07 Uhr

GV Michael Desch verlässt den Saal um 20:05 Uhr, wieder retour um 20:07 Uhr

Sitzung des Kulturausschusses am 19.01.2022 mit der Tagesordnung:

- Pferdemarkt am 12.03.2022
- Maifest am 01.05.2022
- FunCourt
- Allfälliges

TOP 10. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses

Die Obfrau GR Karin Eichinger gibt einen Bericht zu der Sitzung des Umweltausschusses am 02.12.2021 mit folgender Tagesordnung:

Sitzung des Umweltausschusses am 02.12.2021 mit der Tagesordnung:

- Gremienfindung
- Christbaumsammlung
- Asiatisches Springkraut entlang der Pram
- Allfälliges

TOP 11. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Sitzung des Wohnungsausschusses am 24.01.2022

nicht genehmigt

TOP 12. Genehmigung einer Verordnung betreffend Übertragung des Beschlussrechtes für den Wohnungsausschuss

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Unterlagen wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt: Gemäß § 44 GemO kann das Beschlussrecht übertragen werden kann. Die Verordnung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit und erlischt am Ende dieser Funktionsperiode.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 27.1.2022, mit dem das Beschlussrecht des Gemeinderates für die Vergabe von gemeindeeigenen und genossenschaftlichen Wohnungen an den Wohnungsausschuss übertragen wird.

Aufgrund des § 44 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 idgF. wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung der Vergabe von gemeindeeigenen und genossenschaftlichen Wohnungen das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Wohnungsausschuss übertragen.

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen in der jeweiligen nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Beschluss:

GV Michael Desch stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf der Verordnung betreffend Übertragung des Beschlussrechtes für den Wohnungsausschuss genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen:

TOP 13. Dringlichkeitsantrag für die Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock „Pittnerstraße 25/2“

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

TOP 14. Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzenden berichtet über folgende Punkte:

- **Leader Region Sauwald Pramtal**

Es gibt die Möglichkeit, ein Gebäude im Ort zu digitalisieren, eventuell ein virtueller Rundgang. Meine Überlegung wäre dazu gewesen, die Mittelschule zu digitalisieren. Eltern hätten dadurch die Möglichkeit, einen Einblick über die Schule zu schaffen. Jedes weitere Gebäude/Vereine würde 800 Euro netto kosten.

GR Karin Eichinger: HTL Andorf hat es bereits gemacht, das Freibad wäre auch sinnvoll.

- **Informationen zum Asylquartier**

Es sind am Montag, den 17. Jänner dJ. neun Syrer eingezogen, es ist momentan noch ziemlich ruhig. Es gibt auch Leute, die mit Ihnen Deutsch lernen. Am Samstag findet eine Sammelaktion im Pfarramt statt.

- **Thema Raikaschließung**

Am 17. Jänner 2022 haben wir über die Schließung der Raika Riedau erfahren, die Schließung wird mit Ende März erfolgen. Eine geplante Nutzung gibt es noch nicht. Wenn wir von Seiten der Gemeinde jemanden wissen/kennen, geben wir es der Raika bekannt, bzw. wenn die Raika Interessenten hat, wird sie es uns bekannt geben. Die Kundenbetreuung verlagert sich nach Zell/Pram. Der Bankomat wird auch verlegt.

- **Rettung Grundsuche**

Wir sind nach wie vor auf der Suche nach einem passenden Grundstück.

nicht genehmigt

TOP 15. Allfälliges

ER Brigitte Heinzl: Ich muss es jetzt fragen bezüglich Asylheim, warum wurde nicht früher schon etwas gemacht? Warum hast du dich nicht in den Medien eingesetzt? Gewählter Bürgermeister bist du. Bei einer solchen Situation. Es soll angesprochen werden.

Bgm. Markus Hansbauer erläutert, wie die ganze Situation abgelaufen ist.

GR Karin Eichinger äußert sich auch zu diesem Thema. Gibt es einen Schlüssel vom Land über die Verteilung der Asylanten?

GV Michael Desch äußert sich auch zu diesem Thema.

GV Reinhard Windhager: Stellungnahme zum Verhalten von Markus – er findet das Verhalten von Markus absolut richtig. Es ist sinnvoller, wenn er Gespräche mit dem Land führt wie mit den Medien.

GR Franz Schabetsberger: Warst du schon mal im Gebäude, warum nicht? Da würde man sehen, wie viele Betten im Gebäude stehen?

Bgm. Markus Hansbauer verneint die Frage von GR Franz Schabetsberger.

GR Alois Brunner verlässt den Saal um 20:38 Uhr, wieder retour um 20:59 Uhr.

GV Michael Desch: Er fordert von LR Hattmannsdorfer eine schriftliche Zusage, dass es nie mehr wie zehn Asylanten werden.

ER Lukas Sumereder: Frau Prucha war nach der Hl. Messe am Sonntag in Riedau anwesend, sie führt ja auch das Asylwerberheim in Altschwendt. Derzeit sind dort fünf Personen drinnen. Man kann sicher dadurch Geld verdienen, bzw. es kann von heute auf morgen leer stehen, man muss sich beide Seiten sehen.

Bgm. Markus Hansbauer bedankt sich bei allen für die konstruktiven Beiträge und die konstruktive Kritik.

Keine weiteren Wortmeldungen

nicht genehmigt

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen um 20:40 Uhr.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 16.12.2021 wurden keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

SPÖ Vizebgm. Franz Arthofer

LISTE GR Bernhard Rosenberger